

## Die GmbH und die OOO im Vergleich

Ein rechtsvergleichender Überblick über die deutsche und russische Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Autoren: Andreas Steininger und Dimitri Olejnik<sup>1</sup>

Stand: 12.12.2016

### Inhaltsübersicht :

#### A. Einleitung

#### B. Ein Rechtsformvergleich

##### I. Maßgebliche Vorschriften und Rechtsquellen

1. Deutsches Recht
2. Russisches Recht

##### II. Rechtlicher Status; Entstehung

###### 1. Deutsches Recht

- a. Rechtlicher Status
- b. Entstehung
  - aa. Gründungsstufen
  - bb. Gesellschaftsvertrag
  - cc. Firma und Sitz der Gesellschaft
  - dd. Bestellung der Geschäftsführer
  - ee. Eintragung ins Handelsregister

###### 2. Russisches Recht

- a. Rechtlicher Status
- b. Entstehung
  - aa. Gründungsschritte und Gründungsdokumente
  - bb. Firma

---

Zitierweise: Steininger A., Olejnik D., Die GmbH und die OOO im Vergleich, O/L-3-2016,  
[http://www.ostinstitut.de/documents/Steininger\\_Olejnik\\_Die\\_GmbH\\_und\\_die\\_OOO\\_im\\_Vergleich\\_OL\\_3\\_2016.pdf](http://www.ostinstitut.de/documents/Steininger_Olejnik_Die_GmbH_und_die_OOO_im_Vergleich_OL_3_2016.pdf).

<sup>1</sup> Prof. Dr. Andreas Steininger und Dimitri Olejnik, Ostinstitut Wismar.

- III. Gesellschaftsvermögen, Stammkapital und Stammkapitalerhaltung**
  - 1. Deutsches Recht
  - 2. Russisches Recht
- IV. Haftung der Gesellschaft und der Gesellschafter gegenüber Dritten**
  - 1. Deutsches Recht
    - a. Haftung der Gesellschafter
    - b. Haftung der Gesellschaft
  - 2. Russisches Recht
    - a. Haftung der Gesellschafter
      - aa. Allgemein
      - bb. Durch Gesellschafter hervorgerufene Insolvenz der OOO
      - cc. Haftung aufgrund des Weisungsrechts der Muttergesellschaft
      - dd. Haftung infolge der Verursachung einer Insolvenz durch die Muttergesellschaft
    - b. Haftung der Gesellschaft
- V. Geschäftsführung und Vertretung**
  - 1. Deutsches Recht
  - 2. Russisches Recht
- VI. Rechte und Pflichten der Gesellschafter. Gesellschafterversammlung und andere Organe**
  - 1. Deutsches Recht
    - a. Rechte und Pflichten der Gesellschafter
    - b. Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung
    - c. Andere Organe der GmbH
  - 2. Russisches Recht
    - a. Rechte und Pflichten der Gesellschafter
    - b. Gesellschafterversammlung. Beschlussfassung
    - c. Sonstige Organe der OOO
- VII. Beherrschungsverhältnisse**
  - 1. Deutsches Recht
  - 2. Russisches Recht
- VIII. Eintritt und Ausscheiden der Gesellschafter. Auflösung der Gesellschaft**
  - 1. Deutsches Recht
  - 2. Russisches Recht
- C. Zusammenfassung**

## A. Einleitung

Sowohl das deutsche als auch das russische Recht kennt die Gesellschaftsform Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH bzw. OOO<sup>2</sup>). Die GmbH bzw. OOO gehört zu den am häufigsten verwendeten Rechtsformen in beiden Ländern, was vor allem durch den Vorteil der Haftungsbeschränkung auf das Stammkapital bedingt ist. Dies betrifft auch die meisten deutschen Investoren, die in Russland tätig werden möchten, sowie umgekehrt.

Die Bestimmungen zur russischen und deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechen sich in vielen Punkten, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass das russische Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung<sup>3</sup> (nachfolgend: OOO-Gesetz) in vielen Punkten an dem deutschen GmbH-Gesetz angelehnt wurde.<sup>4</sup> Die Unterschiede liegen in Detailfragen.

Der folgende Rechtsformvergleich einer deutschen GmbH und einer russischen OOO soll Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede näher beleuchten.

## B. Ein Rechtsformvergleich

### I. Maßgebliche Vorschriften und Rechtsquellen

#### 1. Deutsches Recht

In Deutschland ist das GmbH-Recht vor allem im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (nachfolgend: GmbHG) geregelt. Ergänzend finden aktienrechtliche Vorschriften Anwendung, insbesondere in Verbindung mit Gesellschafterbeschlüssen, die strukturverändernd wirken (z.B. beim Verkauf des Unternehmens, §§ 293 ff. AktG oder bei Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen, §§ 241 ff. AktG), sowie bei der Einsetzung eines Aufsichtsrates (§§ 95 ff. AktG).

Gemäß § 13 Abs. 3 GmbHG gilt ferner jede GmbH als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, das bedeutet, dass für sie nach § 6 Abs. 1 HGB die Vorschriften für Kaufleute (HGB sowie Vorschriften, die an den Kaufmannsbegriff des HGB anknüpfen) gelten und zwar unabhängig davon, ob sie ein Handelsgewerbe betreibt (Formkaufmann).<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Wörtlich: „obščestvo s ograničenoj otvetstvennost'ju“ = Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

<sup>3</sup> Föderales Gesetz vom 8.2.1998 Nr. 14-FZ „über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ (federal'nyj zakon ob obščestvach s ograničenoj otvetstvennost'ju), Sobr. Zak. RF, 16.02.1998, Nr. 7, Pos. 785.

<sup>4</sup> Wedde R., Reform der GmbH in Russland und Deutschland – rechtsvergleichende Aspekte, VDRW-Mitteilungen, Nr. 42-43 (Jg. 20/2009), S. 11; siehe auch ausführlich Göckeritz/Wedde, Das neue russische GmbH-Recht, Berlin 2009, S. 10 f.

<sup>5</sup> Vgl. BeckOK GmbH/Wilhelmi GmbH § 13 Rn. 236.

## 2. Russisches Recht

In Russland finden sich die rechtlichen Regelungen bzgl. der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im 1. Teil des russischen Zivilgesetzbuches<sup>6</sup> (nachfolgend: ZGB) sowie im russischen OOO-Gesetz, auf das in Art. 87 Pkt. 3 ZGB ausdrücklich hingewiesen wird.

Das Zivilgesetzbuch enthält allgemeine, für alle juristischen Personen geltende, Vorschriften (Art. 48 ff.) sowie in Art. 87-94 die OOO-rechtlichen Ausgangsbestimmungen, diese werden durch das OOO-Gesetz konkretisiert. Außerdem ist das Gesetz über die staatliche Registrierung<sup>7</sup> auch für die russische OOO relevant, in dem das Registrierungsverfahren für juristische Personen und Einzelunternehmer geregelt ist.

## II. Rechtlicher Status; Entstehung

### 1. Deutsches Recht

#### a. Rechtlicher Status

Gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 GmbHG ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine juristische Person. Sie ist die selbstständige Trägerin ihrer Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Die Rechtsfähigkeit der GmbH beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister (vgl. § 11 Abs. 1 GmbHG).

#### b. Entstehung

##### aa. Gründungsstufen

Was die Gründung anbelangt, so existieren bei der deutschen GmbH drei verschiedene Gründungsstufen

- Vorgründungsgesellschaft,
- Vor-GmbH und
- Voll-GmbH,

die mit verschiedenen Haftungsumfängen bewährt sind.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (1. Teil) vom 30.11.1994 Nr. 51-FZ (Graždanskij kodeks Rossijskoj Federacii (Čast' pervaja)), Sobr. Zak. RF, 5.12.1994, Nr. 32, Pos. 3301.

<sup>7</sup> Föderales Gesetz vom 8.8.2001 Nr. 129-FZ über die staatliche Registrierung juristischer Personen und individueller Unternehmer (o gusudarstvennoj registracii juridičeskich lic i individual'nych predprinimatelej), Sobr. Zak. RF, 13.8.2001, Nr. 33 (Teil I), Pos. 3431.

<sup>8</sup> MüKoGmbHG/MerkT GmbHG § 11 Rn. 7.

Eine Vorgründungsgesellschaft liegt vor, wenn sich die Gründungsgesellschafter vor Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrages zum Zwecke der Gründung einer GmbH zusammenschließen. Die Vorgründungsgesellschaft hat in der Regel die Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.<sup>9</sup>

Die Vor-GmbH entsteht mit Abschluss des notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages sowie der notariellen Ausfertigung der Satzung. Sie tritt als GmbH in Gründung im Rechtsverkehr auf. Erst mit der Handelsregistereintragung entsteht die Voll-GmbH als Rechtspersönlichkeit.

Rechtlich problematisch im Rahmen der Gründungsphase der deutschen GmbH ist die Haftung der Gesellschafter. Auf der ersten Stufe der Gründungsphase, nämlich im Rahmen der Vorgründungsgesellschaft im Sinne einer GbR, haften die Gesellschafter gegenüber Dritten gemäß §§ 124, 128 HGB analog.

Umstritten allerdings ist, wie sich die Haftung der Gesellschafter nach der Implementierung der Vor-GmbH durch die notarielle Beurkundung der Satzung darstellt. Eine Meinungsgruppe vertritt die Ansicht, dass aufgrund der fehlenden Gründung die Gesellschafter einer Vor-GmbH ähnlich haften, wie die der Vorgründungsgesellschaft, somit also vollständig zur Verantwortung gemäß § 124, 128 HGB analog gezogen werden können.<sup>10</sup> Die wohl überwiegende Ansicht geht von einer gesellschaftsinternen, anteiligen Verlustdeckungshaftung der Gesellschafter aus, die neben der Handelndenhaftung aus § 11 Abs. 2 GmbHG tritt.<sup>11</sup>

## **bb. Gesellschaftsvertrag**

Die Errichtung der GmbH erfolgt durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, der gemäß § 2 Abs. 1 GmbHG notarieller Form bedarf. Die notarielle Form dient zur Beweissicherung und der Belehrungspflicht des Notars. Die Gründung kann gemäß § 1 GmbHG durch einen oder mehrere Gründungsgesellschafter erfolgen. Die maximale Zahl der Gesellschafter ist nicht begrenzt. Gründungsgesellschafter kann jede natürliche oder juristische Person (auch Personengesellschaften) sein.<sup>12</sup>

Welche Angaben der Gesellschaftsvertrag enthalten muss, bestimmt § 3 GmbHG. Zum Mindestinhalt gehören die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, der Betrag des Stammkapitals, die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile sowie ggf. Bestimmungen bzgl. der Dauer der Gesellschaft oder bzgl. zusätzlicher Verpflichtungen der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft.

<sup>9</sup> MüKoGmbHG/Merkt GmbHG § 11 Rn. 7.

<sup>10</sup> MüKoGmbHG/Merkt GmbHG § 11 Rn. 70-73.

<sup>11</sup> Baumbach/Hueck GmbHG § 11 Rz. 24.

<sup>12</sup> Golombek, GmbH-Gründung, Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Rn. 2.

## **cc. Firma und Sitz der Gesellschaft**

Gemäß § 4 GmbHG muss die Firma der GmbH die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Für die eigentliche Firmenbildung der GmbH gelten die allgemeinen firmenrechtlichen Vorschriften der §§ 17 HGB.<sup>13</sup> Die Firma muss danach zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Für die Unterscheidbarkeit sind die bereits vorgenommenen Eintragungen im Handelsregister an demselben Ort oder in derselben Gemeinde relevant (vgl. § 30 HGB).

Gemäß § 4a GmbHG muss sich der (Satzungs-)Sitz im Inland befinden und es muss eine inländische Geschäftsanschrift bei der Anmeldung angegeben werden. Dies schließt aber nicht aus, dass die GmbH von einem Verwaltungssitz im Ausland aus gemanagt wird. Der Gegenstand des Unternehmens, d.h. der Schwerpunkt der Tätigkeit, muss für Geschäftspartner und die Öffentlichkeit hinreichend erkennbar sein.<sup>14</sup>

## **dd. Bestellung der Geschäftsführer**

Die GmbH muss einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen (§ 6 Abs. 1 GmbHG). Gemäß § 6 Abs. 2 GmbHG kann Geschäftsführer nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person (Gesellschafter oder außenstehende Person) sein. Für die Bestellung ist grundsätzlich die Gesellschafterversammlung zuständig (§ 46 Nr. 5 GmbHG). Die Gesellschafter entscheiden durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 GmbHG ist es möglich, den Geschäftsführer bereits im Gesellschaftsvertrag zu bestellen.<sup>15</sup>

Grundsätzlich sollte die Satzung einen Katalog der Kompetenzen des Geschäftsführers enthalten, soweit dieser in seinen Zuständigkeiten beschränkt werden soll. Aus der Satzung heraus wird dann der Geschäftsführervertrag entwickelt.

## **ee. Eintragung ins Handelsregister**

Die Gesellschaft ist gemäß Art. 7 Abs. 1 GmbHG bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Vor der Anmeldung muss bei Bareinlagen auf jeden Geschäftsanteil mindestens ein Viertel des Nennbetrages, insgesamt jedoch mindestens die Hälfte des Mindeststammkapitals – 12.500 Euro – eingezahlt werden (§ 7 Abs. 2 GmbHG). Sacheinlagen hingegen müssen vor Anmeldung vollständig geleistet sein (§ 7 Abs. 3 GmbHG).

Die Eintragung der GmbH in das Handelsregister bringt die GmbH schließlich zur Entstehung. Vor der Eintragung besteht die GmbH als solche nicht (§ 11 Abs. 1 GmbHG).

---

<sup>13</sup> MüKoGmbHG/Mayer GmbHG § 4 Rn. 2.

<sup>14</sup> Golombek, GmbH-Gründung, Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Rn. 6.

<sup>15</sup> BeckOK GmbHG/Wisskirchen/Kuhn GmbH § 6 Rn. 40.

## 2. Russisches Recht

### a. Rechtlicher Status

Die OOO kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. Wie im deutschen Recht ist die OOO eine juristische Person. Gemäß Art. 2 Pkt. 3 OOO-Gesetz gilt sie als konstituiert ab der staatlichen Registrierung im Einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen.<sup>16</sup> Das Registrierungsverfahren ist in Art. 8 ff. Gesetz über die staatliche Registrierung geregelt. Wie die deutsche GmbH besitzt die russische OOO ein vom Stammkapital unabhängiges Gesellschaftsvermögen, das in einer eigenen Bilanz erfasst wird. Als juristische Person kann die OOO in eigenem Namen Vermögensrechte und persönliche Nichtvermögensrechte erwerben und ausüben, Trägerin von Pflichten sein, vor Gericht klagen und verklagt werden (Art. 2 Pkt. 2 OOO-Gesetz).

Gesellschafter einer OOO können sowohl juristische als auch natürliche Personen werden (Art. 7 Pkt. 1 OOO-Gesetz). Eine Einmanggesellschaft ist zulässig, nicht aber die Gründung einer Einmanggesellschaft durch eine andere Einmanggesellschaft (OOO oder Aktiengesellschaft, Art. 7 Pkt. 2 OOO-Gesetz). Die Muttergesellschaft bedarf daher eines weiteren Gesellschafters; über die Höhe dessen Beteiligung enthält das Gesetz keine Regelung.

Die maximale zulässige Zahl der Gesellschafter beträgt 50. Bei Überschreitung dieser Zahl wird die OOO innerhalb einer Frist von einem Jahr in eine öffentliche Aktiengesellschaft umgewandelt bzw. durch gerichtliches Urteil aufgelöst (Art. 7 Pkt. 3 OOO-Gesetz).

### b. Entstehung

#### aa. Gründungsschritte und Gründungsdokumente

Im Gegensatz zur deutschen GmbH lassen sich im russischen Recht die Stufen der Gründung einer OOO nicht trennscharf in drei Phasen aufteilen.

Vielmehr fassen zur Gründung der OOO gemäß Art. 11 OOO-Gesetz die Gründungsgesellschafter (bzw. der Gründer) in der Gründerversammlung einen Beschluss, der den Sitz, die Firma und Organe der Gesellschaft sowie die Höhe des Stammkapitals bestimmen soll. Mit dem Beschluss wird ferner die Satzung festgelegt.

---

<sup>16</sup> Das staatliche Register juristischer Personen ist in etwa vergleichbar mit dem deutschen Handelsregister und ist öffentlich einsehbar. Es lassen sich folgende Informationen daraus entnehmen: Gesellschafter, Geschäftsführer, Gründungsdatum der Gesellschaft, Stammkapital usw. Das staatliche Register der juristischen Person ist geregelt im föderalen Gesetz vom 8.8.2001 Nr. 129-FZ über die staatliche Registrierung juristischer Personen und individueller Unternehmer (o gusudarstvennoj registracii juridičeskich lic i individual'nych predprinimatelej), Sobr. Zak. RF, 13.8.2001, Nr. 33 (Teil I), Pos. 3431.

Der Beschluss hinsichtlich der Gründung der OOO sowie der Festlegung der Satzung muss gemäß Art. 11 Pkt. 3 OOO-Gesetz einstimmig sein. Für die Bestellung der Organe ist die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich.

Die Gründer schließen in diesem Zusammenhang einen Gründungsvertrag ab, welcher der einfachen Schriftform bedarf. Der Gründungsvertrag ist allerdings gemäß Art. 11 Pkt. 5 Abs. 2 OOO-Gesetz kein Gründungsdokument<sup>17</sup>, sodass er für die Satzung der eingetragenen GmbH unerheblich ist.<sup>18</sup> Soweit sich die Regelungen in der Satzung und im Gründungsvertrag nicht entsprechen, genießt die Satzung Vorrang.<sup>19</sup> Sinn und Zweck des Gründungsvertrages ist es, dass sich die zukünftigen Gesellschafter verpflichten, eine OOO ins Leben zu rufen.

Das einzige zwingende Gründungsdokument ist die Satzung (Art. 12 Pkt. 1 OOO-Gesetz). Art. 12 Pkt. 2 OOO-Gesetz bestimmt den Mindestinhalt der Satzung: die vollständige und abgekürzte Firma, der Sitz, Organe sowie ihre Zuständigkeit, Angaben über die Höhe des Stammkapitals, Rechte und Pflichten der Gesellschafter, ggf. Regelungen bzgl. des Austrittsrechts sowie bzgl. der Übertragung von Geschäftsanteilen und andere Angaben. Für die Satzung genügt die einfache Schriftform.<sup>20</sup> Die Gründer können die durch die zuständige föderale Behörde bestätigte Mustersatzung verwenden (Art. 12 Pkt. 1 OOO-Gesetz).

Auch wenn eine Unterscheidung nach Gründungsstufen wie im deutschen Recht im russischen Recht so nicht existiert, so ist der Gründungsvorgang jedoch vergleichbar. Bis zur Eintragung im Register juristischer Personen besteht dann zwischen den Gründungsgesellschaftern eine „einfache Gesellschaft“<sup>21</sup> i.S.d. Art. 1041 ff. ZGB, die mit der deutschen BGB-Gesellschaft nach § 705 ff. BGB vergleichbar ist. Diese einfache Gesellschaft kann durch den schriftlich zu schließenden Gründungsvertrag begründet werden, muss jedoch nicht. Prinzipiell reicht hierfür wie im deutschen Recht eine formlose Vereinbarung nach Art. 1041 ff. ZGB aus. Es ist also möglich, dass die Gesellschafter sich zunächst in einer formlos einberufenen einfachen Gesellschaft (also vergleichbar mit der deutschen GbR) zur Gründung einer OOO zusammenfinden und danach erst den Gründungsvertrag abschließen. Stellt man einen Vergleich mit dem deutschen Recht an, so fällt auf, dass im Wesentlichen die Stufe der sogenannten Vor-GmbH fehlt.

Die Gesellschafter haften für die Verpflichtungen i.V.m. der Gründung der OOO gesamtschuldnerisch. Die Verpflichtungen, die mit der Gründung in Verbindung stehen, können durch die OOO später gebilligt werden, mit der Folge, dass sie auf die neu gegründete OOO übergehen Art. 11 Pkt. 6 OOO-Gesetz. Insofern besteht im russischen Recht nach Unterzeichnung des

---

<sup>17</sup> Anders Göckeritz/Wedde, Das neue russische GmbH-Recht, 2009, S. 17, nach der vor 2009 geltenden Rechtslage.

<sup>18</sup> Pashchenko in: Einführung in das russische Recht (Hrsg. Nußberger), München 2010, S. 223.

<sup>19</sup> Vgl. Göckeritz/Wedde, das neue russische GmbH-Recht, 2009, S. 17; so auch Boes, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im deutschen und russischen Recht, S. 44.

<sup>20</sup> Pashchenko in: Einführung in das russische Recht (Hrsg. Nußberger), München 2010, S. 223.

<sup>21</sup> „Prostoe tavoriščestvo“.



Gründungsvertrages bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Register der juristischen Personen eine einfache Gesellschaft.

## **bb. Firma**

Die OOO muss, wie jede juristische Person, eine Firma haben (Art. 54 Pkt. 4 ZGB), wobei gemäß Art. 4 Pkt. 1 OOO-Gesetz eine vollständige Firma in der russischen Sprache obligatorisch ist. Zusätzlich kann die Gesellschaft eine Firma in abgekürzter Form in der russischen Sprache sowie eine vollständige und/oder eine abgekürzte Firma in einer anderen Sprache haben. Die Firma muss die Bezeichnung „obščestvo s ograničenoj otvetstvennost'ju“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) bzw. die Abkürzung „OOO“ enthalten. Dabei ist zu beachten, dass einige Namen (z.B. Russische Föderation, Russland, Ros, Moskau, Namen von Staaten, Bezeichnung föderaler Staatsorgane und kommunaler Selbstverwaltungsorgane usw.) nicht bzw. nur mit Genehmigung verwendet werden dürfen.

Im Gegensatz zum deutschen Recht, in welchem die Firma nach § 18 HGB im Handelsrecht und nicht im gewerblichen Rechtsschutz geregelt ist, wird im russischen Recht die Firma, die im Einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen eingetragen ist, wie ein gewerbliches Schutzrecht bzw. ausschließliches Recht auf die Firmenbezeichnung (quasi wie eine Marke) geschützt (Art. 1473-1475 ZGB).

## **III. Gesellschaftsvermögen, Stammkapital und Stammkapitalerhaltung**

### **1. Deutsches Recht**

Das Stammkapital der Gesellschaft muss gemäß § 5 GmbHG mindestens 25.000 Euro betragen, das zum Zeitpunkt der Registrierung mindestens zur Hälfte einzuzahlen ist. Um der Gesellschaftsform der Limited etwas entgegen zu setzen<sup>22</sup> hat der Gesetzgeber mit dem MoMiG<sup>23</sup> die sogenannte Unternehmergesellschaft geschaffen, die auch mit einem Stammkapital von einem Euro gegründet werden kann. Dabei darf jedoch der Gewinn einer solchen Gesellschaft nicht vollständig ausgeschüttet werden. Vielmehr muss ein Viertel des um den Vorlustvortrag geminderten Jahresgewinns einer Unternehmergesellschaft während ihrer gesamten Existenz in eine gesetzliche Rücklage eingestellt werden, § 5a GmbHG. Damit sollten vor allem junge Unternehmer zur unternehmerischen Tätigkeit motiviert werden. Die GmbH, deren Stammkapital weniger als 25.000 Euro beträgt (Art. 5a GmbHG), muss den Zusatz UG (Unternehmergesellschaft) tragen.

Im deutschen Recht ist zwischen Stammkapital und Gesellschaftsvermögen streng zu unterscheiden. Das Stammkapital ist die Summe der von den Gesellschaftern zu leistenden Kapitaleinlagen. Es ist in

<sup>22</sup> BeckOk GmbH/Miras GmbHG § 5a Rn.1.

<sup>23</sup> Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008, BGBl. I S. 2026.

das Handelsregister einzutragen. Das Gesellschaftsvermögen besteht aus den Einlagen der Gesellschafter sowie geldwerten Rechten und Gegenständen, die für die Gesellschaft erworben wurden.

Das Stammkapital bleibt konstant und kann nur durch eine Satzungsänderung modifiziert werden. Das Gesellschaftsvermögen schwankt dagegen entsprechend der Entwicklung von Aktiva und Passiva der Gesellschaft. Der Umfang der Beteiligung eines Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen wird in Prozent gemessen. So z.B. bei Gründung einer GmbH beträgt das Stammkapital 100.000 Euro, von denen der Gesellschafter A entsprechend seiner Einlageverpflichtung 10.000 Euro einbezahlt hat. Er verfügt somit über 10 % der Anteile an der Gesellschaft, die die Grundlage sind für die Berechnung des Anteils am Gewinn und am Liquidationserlös.

Das Stammkapital kann auch als Sacheinlage geleistet werden, wobei für die Berechnung des Wertes der Sacheinlage der Tag der Einbringung maßgeblich ist. Dabei muss der Wert der Sacheinlage dem der Einlageverpflichtung entsprechen. Andernfalls haftet der Gesellschafter in Höhe der Differenz, § 9 Abs.1 GmbHG. Bringt einer der Gesellschafter eine Geldeinlage als Stammeinlage ein, erhält diese aber über den Verkauf von Gegenständen an die Gesellschaft quasi wieder zurück, so handelt es sich um eine verdeckte Sacheinlage gemäß § 19 Abs. 4 GmbHG, wobei es auf den engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen Einbringung und Rückerhalt der Einlage ankommt.<sup>24</sup> Allerdings kann die verdeckte Sacheinlage durch Anrechnung auf die zu erbringende Geldeinlage nachträglich legitimiert werden, § 19 Abs. 4, S. 3 GmbHG.

Nach § 30 Abs. 1 GmbHG darf das zur Erhaltung des in der Satzung festgelegten Stammkapitals erforderliche Vermögen an die Gesellschafter grundsätzlich nicht ausgezahlt werden. Allerdings wurde durch das MoMiG im Jahre 2008 eine Ausnahme durch § 30 Abs. 1, 2. Satz GmbHG eingeführt, das sogenannte „Cash-Pooling“. Hiernach können abhängige Tochtergesellschaften über Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 GmbHG in Verbindung mit § 293 AktG das vollständige Stammkapital an die Muttergesellschaft auslagern und somit auch die Stammkapitalgrenze unterschreiten. Voraussetzung hierfür ist nach § 30 Abs. 1 S. 2 GmbHG das Vorliegen eines Gewinnabführungs- oder Beherrschungsvertrages nach §§ 291, 293 AktG (siehe dazu im Einzelnen im Folgenden unter Ziffer VII).

Der wesentliche Vorteil dieser Regelung des „Cash-Poolings“ besteht vor allem darin, konzernrechtliche Strukturen zu erleichtern, bei denen die Tochterunternehmen ihr gesamtes Kapital an das Mutter-Unternehmen abführen können.

## 2. Russisches Recht

Das Stammkapital der russischen OOO setzt sich aus den Nominalwerten der Geschäftsanteile ihrer Gesellschafter zusammen. Das Stammkapital muss gemäß Art. 14 Pkt. 1 Abs. 2 OOO-Gesetz

---

<sup>24</sup> MüKoGmbHG/Schwandtner GmbHG § 19 Rn. 231-233.

mindestens 10.000 Rubel (umgerechnet ca. 150 Euro) betragen. Gemäß Art. 16 Pkt. 1 OOO-Gesetz ist das Stammkapital innerhalb der im Gründungsvertrag vereinbarten Frist, spätestens jedoch 4 Monate nach der Registrierung vollständig einzuzahlen. Nach dieser Frist geht der nichtbezahlte Teil des Geschäftsanteils an die OOO über, Art. 16 Pkt. 3 OOO-Gesetz. Innerhalb eines Jahres nach dem Übergang wird der Anteil zwischen den Gesellschaftern entsprechend ihren Geschäftsanteilen verteilt bzw. an Gesellschafter oder Dritte veräußert, Art. 24 OOO-Gesetz.

Sachanlagen sind – wie im deutschen Recht – auch einbringbar, Art. 15 Pkt. 1 OOO-Gesetz. Der Wert der Sachanlage ist durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung, bzw. ab einem Geschäftsanteilsnennbetrag von über 20.000 Rubel durch einen unabhängigen Gutachter festzustellen, Art. 15 Pkt. 2 OOO-Gesetz. Bei Überbewertung von Sacheinlagen haften alle Gesellschafter und der Gutachter in Höhe des Fehlbetrages gesamtschuldnerisch.

Wie im deutschen Recht ist zwischen Stammkapital und Gesellschaftsvermögen zu unterscheiden. Auch hier bleibt das Stammkapital konstant und kann nur durch die Satzungsänderung erhöht (Art. 17 OOO-Gesetz) bzw. herabgesetzt (Art. 20 OOO-Gesetz) werden.

Die Höhe des Geschäftsanteils jedes Gesellschafters wird in Prozent oder in Bruchzahlen bestimmt. Sie muss dem Verhältnis zwischen dem Nominalwert seines Geschäftsanteils und dem Stammkapital entsprechen. Der tatsächliche Wert des Geschäftsanteils entspricht dem der Höhe dieses Geschäftsanteils proportionalen Teil des Nettovermögenswertes der Gesellschaft (Art. 14 Pkt. 2 OOO-Gesetz). So z.B. bei Gründung einer OOO beträgt das Stammkapital 100.000 Rubel. Der Gesellschafter A hat 80.000 Rubel eingezahlt. Die Höhe seines Geschäftsanteils beträgt somit 80 % bzw. 4/5 des Stammkapitals. Wenn sich der Nettovermögenswert dieser OOO auf 300.000 Rubel beläuft, beträgt der tatsächliche Wert des Geschäftsanteils des Gesellschafters A 240.000 Rubel.<sup>25</sup>

Der wesentlichen Unterschied zwischen dem deutschen und dem russischen Recht besteht allerdings darin, dass das russische OOO-Gesetz keine Stammkapitalerhaltungsvorschriften kennt, wie sie in den §§ 30 ff. GmbHG vorgesehen sind. Hat nach dem deutschen Recht die Gesellschaft sogar einen Rückerstattungsanspruch nach § 31 GmbHG, soweit etwa an die Gesellschafter zu viel Kapital ausgezahlt wurde, so fehlt eine vergleichbare Vorschrift im russischen Recht ganz. Das russische OOO-Gesetz kennt lediglich Verbote im Hinblick auf die Auszahlung von Gewinnen, wenn dadurch eine Unterbilanz entstehen würde, Art. 29 OOO-Gesetz. Auch spezielle Regelungen im Hinblick auf ein „Cash-Pooling“ fehlen im russischen Recht, so vor allem der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, auf den im deutschen Recht nach § 30 I S. 2 GmbHG in Verbindung mit § 293 AktG ausdrücklich verwiesen wird.

Allerdings hat dies in der Praxis auf die Konzernbildung weniger Auswirkung, da grundsätzlich bis auf 10.000 Rubel sämtliche Kapitalien auf die Muttergesellschaft übertragen werden können.

---

<sup>25</sup> Borisov, Kommentar zum OOO-Gesetz, § 14.

Problematisch ist eher die Umsetzung, da in einem solchen Fall Verträge zwischen Mutter und Tochter geschlossen werden müssen, die eine Übertragung auf Tochterunternehmen ermöglicht.

## IV. Haftung der Gesellschaft und der Gesellschafter gegenüber Dritten

### 1. Deutsches Recht

#### a. Haftung der Gesellschafter

Die Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. § 13 II GmbHG beschränkt die Haftung für die Verbindlichkeiten auf das Gesellschaftsvermögen. Demgegenüber haften die Gesellschafter den Gläubigern der GmbH grundsätzlich nur beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen, also nicht mit ihrem sonstigen Vermögen.

Nur im Ausnahmefall der vom BGH definierten Durchgriffshaftung ist die Haftung der Gesellschafter möglich, soweit eine derartige Haftung aus einem besonderen Rechtsgrund begründet wird oder wenn ein Fall des Haftungsdurchgriffs vorliegt.<sup>26</sup> Ein besonderer Grund kann sich nach der Rechtsprechung des BGH z.B. aus Schuldübernahme, Garantie oder Bürgschaft eines Gesellschafters oder aus Delikt ergeben<sup>27</sup>.

Die Konsequenz der Durchgriffshaftung ist insbesondere, dass die Gläubiger der Gesellschaft quasi „durch“ die Gesellschaft auf Gesellschafter zugreifen können, so dass die Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft haften. Die Haftungsbeschränkung wird eingeschränkt, wenn der Gesellschafter dem Zweck dieser Regelung zuwider handelt. Dies wäre z.B. bei Vermögens- oder Sphärenvermischung der Fall. Ein Haftungsdurchgriff allein aufgrund der Erteilung von Weisungen durch den Gesellschafter, der Einbindung in einen Konzern oder des Vorschiebens eines Strohmans wird abgelehnt.<sup>28</sup>

Der BGH hat dazu das Konzept der deliktischen Existenzvernichtungshaftung entwickelt. Danach haften die Gesellschafter gemäß § 826 BGB im Innenverhältnis, wenn sie der Gesellschaft kompensationslos das zur Fortexistenz notwendige Vermögen entziehen.

#### b. Haftung der Gesellschaft

Die Haftung der GmbH selbst richtet sich nach den allgemeinen Regeln und kann sich aus allen erdenklichen Rechtsgrundlagen (z.B. Vertrag, Delikt etc.) ergeben. Die GmbH haftet aber nur für ihre eigenen Verbindlichkeiten.<sup>29</sup> Sie haftet unbeschränkt mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen.

<sup>26</sup> BeckOK GmbH/Wilhelmi GmbHG § 13 Rn. 50.

<sup>27</sup> MüKoGmbHG/Merkt GmbHG § 13 Rn. 336; BeckOK GmbH/Wilhelmi GmbHG § 13 Rn. 56.

<sup>28</sup> BeckOK GmbH/Wilhelmi GmbHG § 13 Rn. 136 ff.

<sup>29</sup> Henssler/Strohn/Verse GmbHG § 13 Rn. 13.

Der Gesellschaft werden das Handeln ihrer Organe in amtlicher Eigenschaft sowie das Verhalten sonstiger Hilfspersonen zugerechnet, § 31, 278 BGB.<sup>30</sup>

## 2. Russisches Recht

### a. Haftung der Gesellschafter; Problem des Weisungsrechts

#### aa. Allgemein

Gemäß Art. 2 Pkt. 1 OOO-Gesetz haften die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft grundsätzlich nicht. Sie tragen ein Risiko nur in Höhe ihrer Einlage. Soweit entspricht dieser Grundsatz dem deutschen Recht. Indes existieren einige gravierende Ausnahmen:

#### bb. Durch Gesellschafter hervorgerufene Insolvenz der OOO

Ausnahmsweise haften Gesellschafter gemäß Art. 3 Pkt. 3 OOO-Gesetz subsidiär, wenn durch ihre Weisungen oder Handlungen die Insolvenz der OOO hervorgerufen wurde und das Gesellschaftsvermögen nicht für die Erfüllung der Verbindlichkeiten ausreichend ist. Dies setzt ein Verschulden voraus.<sup>31</sup> Für die Feststellung des erforderlichen Zusammenhangs zwischen den Weisungen oder Handlungen und der Insolvenz wendet die russische Literatur Art. 3 Pkt. 3 Gesetzes über die Aktiengesellschaften<sup>32</sup> analog an, wonach ein solcher Zusammenhang besteht, wenn der Gesellschafter oder eine andere Person bei der Ausübung ihres Weisungsrechts erkannten, dass ihre Weisung unvermeidlich die Insolvenz der Gesellschaft zur Folge haben würde.<sup>33</sup> Die Norm des Art. 3 Pkt. 3 OOO-Gesetz ist nicht dispositiv.<sup>34</sup>

#### cc. Haftung aufgrund des Weisungsrechts der Muttergesellschaft

Ein Sonderproblem ergibt sich für die Haftung (russischer und ausländischer) Muttergesellschaften, die gemäß Art. 6 Pkt. 3 OOO-Gesetz ein Weisungsrecht gegenüber ihren Tochtergesellschaften haben. Nach dieser Vorschrift setzt bei Ausübung einer Weisung der Muttergesellschaft gegenüber der Tochter die Durchgriffshaftung ein.<sup>35</sup>

<sup>30</sup> Henssler/Strohn/Verse GmbHG § 13 Rn. 14 ff.

<sup>31</sup> Zrelow/Alimirzoev, Professioneller Kommentar zum Föderalen Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 3.

<sup>32</sup> Föderales Gesetz vom 26.12.1995 Nr. 208-FZ „über die Aktiengesellschaften Haftung“ (federal'nyj zakon ob akcionernych obščestvach), Sobr. Zak. RF, 01.01.1996, Nr. 1, Pos. 1.

<sup>33</sup> Tichomirov M., Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Praktisches Handbuch zur Anwendung des Gesetzes in neuer Fassung (obščestvacho s ograničenoj otvetstvennost'ju: praktičeskoe posobie po primeneniju zakona v novej redakcii), Kapitel 1, § 3.

<sup>34</sup> Zrelow/Alimirzoev, Professioneller Kommentar zum Föderalen Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 3.

<sup>35</sup> Steininger A., Olejnik D., Wenn die Tochter in die Pubertät kommt: zum Verhältnis deutscher Muttergesellschaften zu ihren russischen Töchtern, Ost/Letter-1-2014.

Eine Muttergesellschaft, die berechtigt ist, ihrer Tochter Weisungen zu geben, haftet gesamtschuldnerisch mit der Tochtergesellschaft für Verbindlichkeiten, die diese zur Ausübung solcher Weisungen eingegangen ist. Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen konkrete Weisungen von der Mutter an die Tochtergesellschaft gegeben wurden.

In der Praxis problematischer ist aber noch der Fall, dass die Muttergesellschaft eine Mehrheit der Anteile an der Tochtergesellschaft besitzt (mindestens über 50 %) und somit vermutet werden kann, dass sie weisungsberechtigt ist. Auch in diesem Falle kann die Durchgriffshaftung eingreifen.

Das Oberste Gericht der RF weist in seinem Beschluss vom 14.12.2011 Nr. VAS-16604/11 hin, dass für die Haftung der Muttergesellschaft folgende Voraussetzungen vorliegen müssen: 1) zwei Gesellschaften müssen im Verhältnis der Mutter-Tochter-Gesellschaften stehen, 2) die Muttergesellschaft muss berechtigt sein, für die Tochter verbindliche Weisungen zu geben sowie 3) Rechtsgeschäfte müssen zur Ausübung solcher Weisungen geschlossen worden sein. Aus der letzten Voraussetzung ergibt sich, dass es nicht darum geht, dass Weisungen nur abstrakt möglich sind, sondern vielmehr, dass Weisungen auch konkret erteilt wurden, wobei hier in der Praxis Beweisschwierigkeiten die Mutter noch vor der Haftung schützen können.

Gemäß Art. 6 Pkt. 2 OOO-Gesetz gilt eine Gesellschaft als Muttergesellschaft einer anderen Gesellschaft, wenn sie aufgrund einer dominierenden Beteiligung oder eines Vertrages oder auf einer anderen Weise die Möglichkeit hat, Entscheidungen dieser anderen Gesellschaft (ihrer Tochter) zu bestimmen.

Im Gesetz ist die dominierende Beteiligung durch keine prozentuelle Beteiligung festgelegt. Russische Gerichte erkennen dies in der Regel bei einer Beteiligung einer Muttergesellschaft an ihrer Tochter zu über 50 % an.<sup>36</sup> Das Dominieren kann jedoch durch das Gericht auch bei einer Beteiligung von unter 50 % festgestellt werden. Das Gericht bewertet in diesem Fall die Gesamtheit der Umstände.<sup>37</sup>

Das Weisungsrecht der Muttergesellschaft muss in einem Vertrag bzw. in der Satzung der Tochtergesellschaft geregelt werden.<sup>38</sup> In der russischen Literatur wird dabei auf Art. 6 Pkt. 3 Gesetzes über die Aktiengesellschaften verwiesen, in dem die Erforderlichkeit einer entsprechenden Klausel in der Satzung bzw. in einem Vertrag zwischen der Tochter und der Mutter vorgesehen ist. Diese Regelung bzw. deren formale Anwendung wird jedoch in der Literatur kritisiert, denn in der

---

<sup>36</sup> Shitkina I., „Entfernung des Firmenschleiers“ im russischen Recht: rechtliche Regulierung und Anwendungspraxis (snjatje korporativnoj vuali v rossijskom prave: pravovoe regulirovanie i praktika primenenija), Wirtschaft und Recht 2013 Nr.2.

<sup>37</sup> Steininger A., Olejnik D., Wenn die Tochter in die Pubertät kommt: zum Verhältnis deutscher Muttergesellschaften zu ihren russischen Töchtern, Ost/Letter-1-2014; Shitkina I.S., „Entfernung des Firmenschleiers in russischem Recht: rechtliche Regulierung und Anwendungspraxis“, Wirtschaft und Recht 2013 Nr. 2.

<sup>38</sup> Interview mit Prof. Dr. Shitkina (Moskauer staatliche Universität), Jurist 2012 Nr. 17, S. 3-12.

Praxis vermeiden Gesellschaften bewusst solche Klauseln, sodass in diesem Fall selbst die 100-% Beteiligung nicht zur Haftung der Muttergesellschaft führen würde.<sup>39</sup>

Es wird somit in der Literatur auf die Erforderlichkeit der Prüfung der realen Lage unter Berücksichtigung der faktischen Rolle der Mutter in der Schadensentstehung hingewiesen.<sup>40</sup> Auch in diesem Fall bleibt es allerdings schwierig, das Weisungsrecht sowie das Handeln aufgrund der Weisungen zu beweisen.

Die Rechtsprechung entscheidet oft formalistisch, prüft also nur, ob die Satzung bzw. ein Vertrag eine entsprechende Klausel enthält.<sup>41</sup>

#### **dd. Haftung infolge der Verursachung einer Insolvenz durch die Muttergesellschaft**

Die Muttergesellschaft haftet auch subsidiär, wenn durch ihre Weisungen die Insolvenz der Tochtergesellschaft hervorgerufen wurde und das Gesellschaftsvermögen der Tochter nicht für die Erfüllung der Verbindlichkeiten ausreichend ist.<sup>42</sup> Art. 6 OOO-Gesetz betrifft die Haftung der Muttergesellschaft, Art. 3 OOO-Gesetz betrifft die Haftung jeden Gesellschafters, d.h. die Haftung natürlicher Personen, aber auch juristischer Personen, die keine Muttergesellschaften sind. Die Haftung wegen der Verursachung einer Insolvenz nach Art. 6 OOO-Gesetz setzt ein Verschulden voraus.

In der Praxis ist diese Regelung äußerst relevant, da insbesondere deutsche Muttergesellschaften in der Regel über eine Mehrheit an ihren Tochtergesellschaften verfügen. Klagt also ein dritter gegenüber der Tochtergesellschaft, so haftet die Mutter als Gesellschafterin mit, wenn sie entweder konkrete Weisungen gegeben hat oder aber über eine entsprechende Mehrheit verfügt, und dadurch die Insolvenz der Tochter schuldhaft verursacht wird.

#### **b. Haftung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft haftet für Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen, Art. 3 Pkt. 1 OOO-Gesetz. Sie haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschafter, Art. 3 Pkt. 2 OOO-Gesetz. Die Gesellschaft kann aber Schulden der Gründungsgesellschafter i.V.m. der Gründung der Gesellschaft gemäß Art. 11 Pkt. 6 OOO-Gesetz übernehmen, jedoch in einer Höhe, die nicht 1/5 des eingezahlten Stammkapitals übersteigt.<sup>43</sup>

---

<sup>39</sup> Lomakin D., Das Konzept der Entfernung des korporativen Schleiers (konceptija snjatija korporativnogo pokrova), Vestnik VAS RF, 2012 Nr. 9, S. 6-33.

<sup>40</sup> Interview mit Prof. Dr. Shitkina (Moskauer staatliche Universität), Jurist 2012 Nr. 17, S. 3-12; Beschluss des Verfassungsgerichts vom 8.4.2010 Nr. 453-O-O.

<sup>41</sup> Lomakin D., Das Konzept der Entfernung des korporativen Schleiers (konceptija snjatija korporativnogo pokrova), Vestnik VAS RF, 2012 Nr. 9, S. 6-33.

<sup>42</sup> Borisov, Kommentar zum OOO-Gesetz, § 6.

<sup>43</sup> Borisov, Kommentar zum OOO-Gesetz, § 3.

Die Gesellschaft haftet für Handlungen ihrer Organe (z.B. Generaldirektors), die im Rechtsverkehr im ihren Namen auftreten, Art. 402, 1068 ZGB.<sup>44</sup>

## V. Geschäftsführung und Vertretung

### 1. Deutsches Recht

Die Gesellschaft wird gemäß § 35 GmbHG durch die Geschäftsführer vertreten, die im Gesellschaftsvertrag oder durch die Gesellschafterversammlung bestellt werden, wobei diese nicht Gesellschafter sein müssen. Rechtsgeschäftlich kann die Gesellschaft auch durch Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten vertreten werden (§ 13 III GmbHG i.V.m. §§ 48 ff. HGB).

Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer umfasst den gesamten Bereich der Geschäftsführung. Grundsätzlich ergibt sich der Kompetenzrahmen eines Geschäftsführers aus der Satzung sowie aus einem Geschäftsführervertrag, der aus der Satzung entwickelt wird. Hierdurch können die Zuständigkeiten und Kompetenzen des Geschäftsführers eingeschränkt werden.

Abgesehen davon sind unter der Geschäftsführung alle zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen zu verstehen<sup>45</sup>. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich vor allem auf die laufende Geschäftsführung sowie nach einer Ansicht in der Literatur auch auf ungewöhnliche Geschäfte. Nach der anderen Ansicht ist bei ungewöhnlichen Maßnahmen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.<sup>46</sup>

Die Geschäftsführungsbefugnisse können im Innenverhältnis durch Satzung, Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung beschränkt werden, Art. 37 I GmbHG. Die Geschäftsführer trifft insoweit eine Folgepflicht, die nur durch eine entsprechende Regelung in der Satzung (nicht durch den Anstellungsvertrag) abbedungen werden kann.<sup>47</sup> Den Geschäftsführern muss allerdings ein Kernbereich eigenständiger Geschäftsführungsbefugnisse verbleiben.

Die nach außen gerichtete Vertretungsbefugnis ist gemäß Art. 37 II GmbHG nicht beschränkbar. Dies gilt nicht, wenn die Grundsätze über den Missbrauch der Vertretungsmacht eingreifen (Kollusion und Evidenz des Missbrauchs). Die Evidenz des Missbrauchs hat die schwebende Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge. Bei der Kollusion ist das Geschäft als sittenwidrig i.S.d. § 138 BGB und damit nichtig anzusehen. Prüfungspflichten, ob Beschränkungen im Innenverhältnis bestehen, treffen den Dritten nicht.<sup>48</sup>

<sup>44</sup> Gabov/Gutnikov/Doronina, Juristische Personen im russischen Zivilprozess (juridičeskie lica v rossijskom graždanskom processe), Band 1, Kapitel 4, § 2.

<sup>45</sup> BeckOK GmbHG/Wisskirchen/Kuhn GmbHG § 37 Rn. 1.

<sup>46</sup> BeckOK GmbHG/Wisskirchen/Kuhn GmbHG § 37 Rn. 4 ff.

<sup>47</sup> BeckOK GmbHG/Wisskirchen/Kuhn GmbHG § 37 Rn. 15 ff.

<sup>48</sup> BeckOK GmbHG/Wisskirchen/Kuhn GmbHG § 37 Rn. 49 ff.



Dass die Geschäftsführer die im Innenverhältnis geltenden Beschränkungen, die ihnen durch Satzung und Geschäftsführervertrag auferlegt sind, einzuhalten verpflichtet sind, ergibt sich aus der Haftungsvorschrift des § 43 Abs. 2 GmbHG. Nach dieser Vorschrift haften die Geschäftsführer für Obliegenheitspflichtverletzungen solidarisch für den entstandenen Schaden. Die Rechtsprechung hat hierzu verschiedene Pflichten identifiziert, deren Verletzung zur Haftung führen kann.<sup>49</sup> Die Haftung der Geschäftsführer aus Geschäftsführungsvertrag in Verbindung mit § 280 BGB ist subsidiär.<sup>50</sup>

In den Fällen, in denen der Schaden des Gesellschafters nicht nur ein Reflexschaden des der Gesellschaft verursachten Schadens ist, könnte ausnahmsweise auch eine Haftung des Geschäftsführers gegenüber den Gesellschaftern in Betracht kommen. Die möglichen Anspruchsgrundlagen wären Anstellungsvertrag, Delikt, organschaftliche Treupflicht.<sup>51</sup> Die persönliche Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten ist auch eine besonders zu begründende Ausnahme (z.B. aus c.i.c. oder Delikt).<sup>52</sup>

## 2. Russisches Recht

Laufende Geschäfte führt gemäß Art. 32 Pkt. 4 OOO-Gesetz das Einzelexekutivorgan, das als Generaldirektor oder Präsident (gleichbedeutend mit dem Geschäftsführer im deutschen Recht) bezeichnet werden kann.

Der Generaldirektor wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Er muss nicht Gesellschafter der OOO sein, Art. 40 Pkt. 1 Abs. 1 OOO-Gesetz. Seine Kompetenzen werden durch Satzung und Einstellungsvertrag festgelegt, Art. 40 Pkt. 4 OOO-Gesetz. Insoweit entspricht diese Konstellation dem deutschen Recht.

Gemäß Art. 40 Pkt. 3 Nr. 1 OOO-Gesetz handelt der Generaldirektor im Namen der Gesellschaft ohne besondere Vollmacht, insbesondere vertritt er ihre Interessen und schließt Rechtsgeschäfte.

Aufgrund einer Novelle des ZGB ist es nunmehr auch zulässig, ein gemeinschaftliches Exekutivorgan einzurichten. Wenn es in der Satzung vorgesehen ist, kann die Gesellschaft mehrere Generaldirektoren bestellen, die gemeinschaftlich oder unabhängig voneinander handeln. Die Angaben darüber sind im einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen einzutragen, Art. 53 Pkt. 1 Abs. 3 ZGB. Falls das Register keine Angaben über Beschränkungen bzw. Abgrenzung von Befugnissen mehrerer Generaldirektoren enthält, ist von der unbeschränkten Einzelvertretung durch

---

<sup>49</sup> Dies sind Legalitätspflicht, Pflicht zur ordnungsgemäßen Unternehmensleitung, Business Judgement Rule, Treupflicht, Verschwiegenheitspflicht (BeckOK GmbHG/Haas/Ziemons GmbHG § 43).

<sup>50</sup> MüKoGmbHG/Fleischer GmbHG § 43 Rn. 8.

<sup>51</sup> BeckOK GmbHG/Haas/Ziemons GmbHG § 43 Rn. 393.

<sup>52</sup> BeckOK GmbHG/Haas/Ziemons GmbHG § 43 Rn. 412.

jeden Generaldirektor auszugehen. Ein Dritter kann sich jedoch nicht auf das Register berufen, wenn er Kenntnis bzgl. der Befugnisse der Generaldirektoren hat.<sup>53</sup>

Der Generaldirektor kann gemäß Art. 40 Pkt. 3 Nr. 1 OOO-Gesetz durch Ausstellung einer Vollmacht auch andere Personen zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigen. Eine Prokura wie im deutschen Recht gemäß § 48 HGB existiert im russischen Recht nicht.<sup>54</sup>

Die Befugnisse des Einzelexekutivorgans können auf einen externen Verwalter (juristische Person oder Einzelunternehmer) gemäß Art. 42 OOO-Gesetz übertragen werden.

Im Unterschied zum deutschen Recht kann darüber hinaus dem Generaldirektor fakultativ ein Kollegialexekutivorgan (z.B. Vorstand, Direktorenrat) nach Art. 41 OOO-Gesetz zur Seite gestellt werden, das aus mehreren Personen besteht, wobei der Generaldirektor in diesem Fall Vorsitzender dieses Kollegialexekutivorgans wird.<sup>55</sup> Die russische Literatur geht davon aus, dass die Beschränkung der Befugnisse des Einzelexekutivorgans dadurch erfolgen kann, dass einige Fragen (z. B. bei strategischen Fragen der Gesellschaftsführung) der vorherigen Abstimmung mit dem Kollegialexekutivorgan bedürfen bzw. ohne dessen Zustimmung intern nicht wirksam sind.<sup>56</sup>

Die Geschäftsführungsbefugnisse können durch das OOO-Gesetz oder die Satzung beschränkt werden. So bedarf der Geschäftsführer gemäß Art. 46 Pkt. 3 bzw. Art. 45 Pkt. 3 OOO-Gesetz eines Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung beim Abschluss sogenannter Großgeschäfte<sup>57</sup> und Rechtsgeschäfte mit Interessiertheit.<sup>58</sup>

Gemäß Art. 45 Pkt. 5 bzw. Art. 46 Pkt. 5 OOO-Gesetz können Großgeschäfte und Rechtsgeschäfte mit Interessiertheit, die ohne Zustimmung der Versammlung abgeschlossen wurden, auf Verlangen der Gesellschaft oder eines Gesellschafters durch Gericht für ungültig erklärt werden.

Der gute Glauben von Dritten wird jedoch in diesen Fällen geschützt; dies gilt auch beim Verstoß gegen die in der Satzung festgelegten Beschränkungen (Art. 174 Pkt. 1 ZGB).

---

<sup>53</sup> Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 23.06.2015 Nr. 25; Uvakina T., Das Problem der Mehrheit der Exekutivorgane in der Anwendungspraxis der gegenwärtigen Zivilgesetzgebung in der RF (Problema množestvennosti ispolnitel'nych organov v praktike primenenija sovremennogo graždanskogo zakonodatel'stva v RF), Moskau 2016.

<sup>54</sup> Abova M., Boguslavskij A., Kommentar zum ZGB RF, dem Teil 3, ZGB § 1187.

<sup>55</sup> Steininger A., Olejnik D., Wenn die Tochter in die Pubertät kommt: zum Verhältnis deutscher Muttergesellschaften zu ihren russischen Töchtern, Ost/Letter-1-2014.

<sup>56</sup> Shitkina I., Holdings: Rechtliche Regulierung der wirtschaftlichen Abhängigkeit. Leitung in den Unternehmensgruppen (Choldingi: pravovoe regulirovanie ékonomičeskoj zavisimosti. Upravlenie v gruppach kompanij), Moskau, 2008, S. 323.

<sup>57</sup> Großgeschäfte sind solche über Erwerb oder Veräußerung von Vermögen, deren Wert 25 % des Wertes des ganzen Vermögens der Gesellschaft übersteigt.

<sup>58</sup> Geschäfte mit Interessiertheit sind solche mit nahestehenden Personen (affilirovannye litza, die in etwa den related parties aus 24 IAS entsprechen).

Der Generaldirektor ist der Gesellschafterversammlung und ggf. dem Aufsichtsrat gegenüber rechenschaftspflichtig, Art. 32 Pkt. 4 OOO-Gesetz. Er hat Berichte über seine Tätigkeit zur Bestätigung vorzulegen.

Das Exekutivorgan hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln. Das Exekutivorgan bzw. der Generaldirektor haftet wie im deutschen Recht nach § 43 GmbHG grundsätzlich nur im Innenverhältnis, d.h. gegenüber der Gesellschaft für den der Gesellschaft zugefügten Schaden. Die nach russischem Recht zu § 43 GmbHG analoge Haftungsnorm ist Art. 44 OOO-Gesetz. Dies setzt ein Verschulden voraus, Art. 44 Pkt. 2 OOO-Gesetz. Ansonsten wurden auch hier durch die Rechtsprechung die Voraussetzungen für die Haftung gebildet.<sup>59</sup>

Darüber hinaus existiert ergänzend eine Haftung des Geschäftsführers aus Art. 393 ZGB in Verbindung mit dem Geschäftsführervertrag, wenn der Geschäftsführer weitergehende Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag verletzt.

Die persönliche Haftung des Generaldirektors gegenüber Dritten ist nur ausnahmsweise möglich, z.B. nach Art. 10 Pkt. 2 und 4 Insolvenzgesetz,<sup>60</sup> wobei es sich um die subsidiäre Haftung handelt.

## **VI. Rechte und Pflichten der Gesellschafter. Gesellschafterversammlung und andere Organe**

### **1. Deutsches Recht**

#### **a. Rechte und Pflichten der Gesellschafter**

Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis sind vor allem durch die im Geschäftsanteil verkörperte Mitgliedschaft umfasst.<sup>61</sup>

Ihre Rechtsgrundlage ergibt sich aus dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag.<sup>62</sup> Rechte der Gesellschafter sind insbesondere Gewinn- und Liquidationsrecht (§§ 29, 72 GmbHG), Mitwirkungsrechte (§ 45 ff. GmbHG, Stimmrecht, Teilnahmerecht an Gesellschafterversammlungen), Anfechtungsrecht, Austrittsrecht. Pflichten sind insbesondere Einlagenpflicht (§ 14 GmbHG), Nachschusspflicht (§ 26 GmbHG), die gesellschaftliche Treuepflicht.

<sup>59</sup> Nach Ansicht des Obersten Arbitragegerichts der RF müssen die Gerichte prüfen, ob der Generaldirektor mit Sorgfalt und Umsicht gehandelt hat und ob er alle erforderlichen Maßnahmen für die Erfüllung seiner Befugnisse getroffen hat. Das OAG hat folgende Beispiele für unsorgfältiges Verhalten herausgearbeitet: Handeln bei Interessenkonflikt, Verschweigen von wichtigen Informationen über das Geschäft, Vornahme eines Geschäfts ohne Zustimmung der Versammlung (Beschluss des OAG RF vom 30.7.2013 Nr. 62).

<sup>60</sup> Föderales Gesetz vom 26.10.2002 Nr. 127-FZ über die Insolvenz (o nesostojatel'nosti (bankrotstve)), Sobr. Zak. RF, 28.10.2002, Nr. 43, Pos. 4190.

<sup>61</sup> BeckOK GmbHG/Ziemons GmbHG § 5 Rn. 30.

<sup>62</sup> BeckOK GmbHG/Wicke GmbHG § 14 Rn. 4.

## b. Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der GmbH, quasi die Legislative.<sup>63</sup> Nach § 48 GmbHG werden die Beschlüsse der Gesellschafter in Versammlungen gefasst. Teilnahmeberechtigt ist jeder Gesellschafter.

Das Teilnahmerecht gehört zum Kernbereich der Mitgliedschaft und ist damit als Individualrecht im Kern unentziehbar.<sup>64</sup> Aus dem Teilnahmerecht ergibt sich grundsätzlich das Stimmrecht, das sich nach der Satzung und § 47 GmbHG bestimmt.

Gemäß § 47 Abs. 1 GmbHG unterliegt die Beschlussfassung durch die Gesellschafter dem Mehrheitsprinzip. Grundsätzlich ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgeblich. In bestimmten Fällen verlangt das Gesetz zwingend (Satzungsänderung nach § 53 II GmbHG) oder kraft dispositives Rechts (Auflösung der Gesellschaft nach § 60 I Nr. 2 GmbHG) qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln, in besonderen Fällen die Zustimmung aller Betroffenen (Vermehrung der Leistungen nach § 53 III GmbHG). Nach der Literatur ist die qualifizierte Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen auch bei Ausschließungsbeschluss und -klage, Fortsetzungsbeschluss, Unternehmensvertrag, Befreiung vom Wettbewerbsverbot<sup>65</sup>, Vertragsänderungen und anderen Grundlagenentscheidungen, so genannten strukturverändernden Maßnahmen, erforderlich.<sup>66</sup> Hierbei ist allerdings umstritten, welche qualifizierten Mehrheiten genau für welche strukturverändernden Maßnahmen erforderlich sind. Durch Richterrecht wurden besondere Mehrheits- bzw. Einstimmigkeitserfordernisse entwickelt, z.B. bei der Änderung des Gesellschaftszwecks (Einstimmigkeit), bei der Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens (3/4-Mehrheit) oder bei der Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages (Einstimmigkeit), Satzungsdurchbrechungen (3/4-Mehrheit).<sup>67</sup>

In der Satzung können andere abweichende Regelungen getroffen werden. Das Stimmrecht bestimmt sich anhand des Nennwertes der vom Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile, wobei jeder Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt, § 47 II GmbHG.<sup>68</sup>

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer nach den Voraussetzungen der §§ 49 ff. GmbHG einberufen. Ablauf und Organisation der Versammlung regelt das Gesetz nicht, sondern sind in der Tagesordnung im Vorfeld festzulegen. Dies kann in der Satzung geregelt oder durch die Versammlung selbst bestimmt werden.

<sup>63</sup> MüKoGmbHG/Liebscher GmbHG § 48 Rn. 6.

<sup>64</sup> BGH GmbHR 1989, 120.

<sup>65</sup> diese ist streitig, vgl. MüKoGmbHG/Drescher GmbHG § 47 Rn. 47-48.

<sup>66</sup> Roth/Altmeyden/Roth GmbHG § 47 Rn. 3ff.

<sup>67</sup> vgl. BeckOK GmbHG/Schindler GmbHG § 47 Rn. 24-29.

<sup>68</sup> BeckOK GmbHG/Schindler GmbHG § 47 Rn. 4.

Grundsätzlich sind die elementaren Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung in § 46 GmbHG geregelt. Allerdings können diese noch durch die Satzung erweitert werden, was in der Praxis regelmäßig der Fall ist.<sup>69</sup>

Ferner gehören zu den Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung Satzungsänderungen einschließlich Kapitalerhöhung und -herabsetzung (§§ 53 ff. GmbHG), die Entscheidung über Verschmelzung, Umwandlung und Spaltung, Unternehmensverträge (§§ 291 ff. AktG), die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 Nr. 2 GmbHG), die Bestimmung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung, die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern usw. (§ 46 GmbHG).

Die Beschlussfassung in einer Versammlung ist der gesetzliche Regelfall.<sup>70</sup> Ausnahmsweise kann die Beschlussfassung unter bestimmten Voraussetzungen nach § 48 II GmbHG auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung stattfinden, also wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

Das GmbHG enthält keine Vorschriften über Beschlussmängel sowie Vorgehen gegen Gesellschafterbeschlüsse. Grundsätzlich ist jedoch anerkannt, dass die aktienrechtlichen Regelungen, §§ 241 AktG, entsprechend anzuwenden sind.<sup>71</sup>

### **c. Andere Organe der GmbH**

In der GmbH kann ein Aufsichtsrat oder ein anderes Gesellschaftsorgan errichtet werden. Das GmbHG schreibt den Aufsichtsrat nicht als obligatorisches Gesellschaftsorgan vor, § 52 GmbHG. Nach § 111 AktG i.V.m. § 52 GmbHG hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung zu überwachen; kontrolliert wird die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit, die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und die angemessene Wahrnehmung der sozialen Verpflichtungen.<sup>72</sup> Inwieweit in der Praxis der Aufsichtsrat seine Überwachungspflichten über § 111 AktG tatsächlich umsetzen kann, ist wiederum eine andere Frage.

## **2. Russisches Recht**

### **a. Rechte und Pflichten der Gesellschafter**

Die Mitgliedschaft, d.h. die Gesamtheit der Rechte und Pflichten eines Gesellschafters, bezeichnet der Geschäftsanteil. Rechte der Gesellschafter sind vor allem in Art. 8 OOO-Gesetz geregelt: Teilnahme an der Leitung der Gesellschaft, Auskunfts- und Einsichtsrecht, Gewinn- und

<sup>69</sup> MüKoGmbHG/Liebscher GmbHG § 46, Rn. 7.

<sup>70</sup> MüKoGmbHG/Liebscher GmbHG § 48 Rn. 7.

<sup>71</sup> BeckOK GmbHG/Leinekugel Beschlussanfechtung.

<sup>72</sup> MüKoGmbHG/Liebscher GmbHG § 45 Rn. 84.

Liquidationsrecht, Austrittsrecht. Weitere Rechte können durch die Satzung oder den einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung eingeräumt werden (Art. 8 Pkt. 2 OOO-Gesetz).

Die Pflichten der Gesellschafter enthält Art. 9 OOO-Gesetz, so vor allem die Einlagepflicht, die Geheimhaltungspflicht und andere im Gesetz vorgesehene Pflichten.<sup>73</sup> Zusätzliche Pflichten können den Gesellschafter durch die Satzung oder durch den einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung auferlegt werden.

## **b. Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung**

Wie auch im deutschen Recht ist die Gesellschafterversammlung das höchste Organ der Gesellschaft, die „Legislative“, Art. 32 Pkt. 1 Abs. 1 OOO-Gesetz. Teilnahme- sowie stimmberechtigt ist jeder Gesellschafter. Die Satzungsvorschriften und Organbeschlüsse, die diese Rechte beschränken, sind nichtig, Art. 32 Pkt. 1 Abs. 3 OOO-Gesetz. Allerdings gelten Stimmverbote für „interessierte Gesellschafter“, Art. 45 Abs. 3 OOO-Gesetz, also Gesellschafter, die an einem Geschäft ein besonderes Eigeninteresse haben (so, dass sie selbst Vertragspartei werden oder etwa nahstehende Personen). Das Stimmrecht bestimmt sich nach dem Geschäftsanteil, wobei die Zahl der Stimmen des Gesellschafters seinem Geschäftsanteil im Stammkapital proportional ist, wenn die Satzung dies nicht anders regelt, Art. 32 Pkt. 1 Abs. 4 OOO-Gesetz.

Zu den Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung gehören gemäß Art. 33 Pkt. 2 OOO-Gesetz u.a. die Bestimmung von Tätigkeitsschwerpunkten, die Satzungsänderung, die Bestellung und Abberufung von Exekutivorganen, Bestätigung der Jahresabschlüsse, Entscheidungen über die Gewinnverteilung, Liquidation. Ferner entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss über Großgeschäfte (Art. 46 Pkt. 3 OOO-Gesetz) und Rechtsgeschäfte mit Interessiertheit (Art. 45 Pkt. 3 OOO-Gesetz).

Die Gesellschafterversammlung wird durch das Exekutivorgan nach Art. 34-36 OOO-Gesetz mindestens einmal jährlich einberufen. Ablauf und Organisation der Versammlung regelt Art. 37 OOO-Gesetz, so etwa die Anmeldung der Gesellschafter, Eröffnung, Wahl des Vorsitzenden, Protokollführung, Abstimmung und Beschlussfassung. Dies kann durch die Satzung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zusätzlich modifiziert werden.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in einer Versammlung. Alternativ<sup>74</sup> können Beschlüsse ohne Abhaltung der Versammlung im Umlaufverfahren gefasst werden, Art. 38 OOO-Gesetz. Dies gilt nicht für die Bestätigung der Jahresabschlüsse. Die Abstimmung im Umlaufverfahren kann durch den Austausch von Dokumenten per Post oder Verwendung von Fernkommunikationsmitteln erfolgen.

---

<sup>73</sup> z.B. Ankündigung der Veräußerung des Geschäftsanteils gegenüber den Gesellschaftern, Informieren über personelle Änderungen, Verpflichtungen bzgl. der Einberufung der Gesellschafterversammlung, Einlagepflicht in den in der Satzung bestimmten Fällen usw.

<sup>74</sup> Borisov, Kommentar zum OOO-Gesetz, § 38.

Der Ablauf des Verfahrens wird in internen Dokumenten der Gesellschaft geregelt. Diese Dokumente sind obligatorisch, falls die Satzung die Abstimmung im Umfrageverfahren vorsieht.<sup>75</sup>

Grundsätzlich entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer einfachen Mehrheit, Art. 37 Pkt. 8 Abs. 3 OOO-Gesetz. Dabei handelt es sich um die Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter, nicht um die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.<sup>76</sup> In bestimmten Fällen verlangt das Gesetz zwingend eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln (Festlegung der Satzung, Satzungsänderung, Änderung der Höhe des Stammkapitals, der Firma bzw. des Sitzes der Gesellschaft nach Art. 37 Pkt. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 33 Pkt. 2 Nr. 2 GmbHG sowie Gründung einer Filiale nach Art. 5 Pkt. 1 OOO-Gesetz, Entscheidungen bzgl. Einlagen in das Vermögen der GmbH nach Art. 27 Pkt. 1 Abs. 2 OOO-Gesetz usw.), was dem § 53 GmbHG entspricht. Einstimmigkeit wird verlangt bei Gründung der Gesellschaft nach Art. 11 Pkt. 3 OOO-Gesetz, bei Verkauf von OOO-Anteilen nach Art. 24 Pkt. 4 OOO-Gesetz, bei Reorganisation bzw. Liquidation der Gesellschaft nach Art. 37 Pkt. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 33 Pkt. 2 Nr. 11 OOO-Gesetz, bei Beschränkung zusätzlicher Rechte der Gesellschafter nach Art. 8 Pkt. 2 OOO-Gesetz usw. Die qualifizierte Mehrheit kann auch für weitere Fälle in der Satzung festgelegt werden, Art. 37 Pkt. 8 Abs.3.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung lassen sich unter den in Art. 43 OOO-Gesetz genannten Voraussetzungen auf Antrag eines Gesellschafters vor Gericht anfechten.

### **c. Sonstige Organe der OOO**

Die Satzung der Gesellschaft kann die Einrichtung eines Aufsichtsrats vorsehen (Art. 32 Pkt. 2 OOO-Gesetz), der u.a. für die Bestimmung von Tätigkeitsschwerpunkten, Bestellung und Abberufung der Exekutivorgane, Durchführung der Wirtschaftsprüfung, Genehmigung von Großgeschäften und Rechtsgeschäfte mit Interessiertheit usw. zuständig sein kann (Art. 32 Pkt. 2.1 OOO-Gesetz). Es handelt sich um ein fakultatives Organ. Insofern stimmen hier das deutsche und das russische Recht überein.

Eine besondere organschaftliche Einrichtung der russischen OOO ist allerdings die Revisionskommission bzw. der Einzelrevisor, Art. 32 Pkt. 6 OOO-Gesetz. Ab 15 Gesellschafter ist die Kommission bzw. Einzelrevisor zwingend. Der Einzelrevisor überwacht die Geschäftsführung der OOO im Hinblick auf betriebswirtschaftliche Entscheidungen. Er hat gemäß Art. 47 Pkt. 2 OOO-Gesetz die Kompetenz, jederzeit die finanzwirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft zu prüfen und alle dazu erforderlichen Unterlagen und Dokumente zu verlangen, von den Exekutivorganen, Aufsichtsratsmitgliedern und Mitarbeiter der Gesellschaft erforderliche Erklärungen zu fordern, die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zu fordern bzw. selbst die Versammlung einzuberufen. Die Revisionskommission bzw. der Revisor hat gemäß Art. 47 Pkt. 3

<sup>75</sup> Borisov, Kommentar zum OOO-Gesetz, § 38.

<sup>76</sup> Vgl. Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF und des Plenums des Obersten Arbitragegerichts der RF vom 9.12.1999 Nr. 90/14.

OOO-Gesetz den Jahresabschluss und die Bilanz der Gesellschaft vor der Feststellung durch die Gesellschaft zu prüfen. Die Revisionskommission bzw. der Einzelrevisor ist ausschließlich ein Kontrollorgan, kein Geschäftsführungsorgan.<sup>77</sup> Es handelt sich quasi um ein gesetzlich vorgeschriebenes, innerhalb der OOO befindliches Wirtschaftsprüfungsorgan.

Die Figur des Einzelrevisors existiert im deutschen Recht so nicht. Der Funktion nach ist es ein zusätzliches Kontrollorgan, das teilweise Aufgaben eines Aufsichtsrates wahrnimmt. Die Einflussmöglichkeiten sind jedoch begrenzt, da ein Revisor – anders als der Aufsichtsrat – gegenüber der Geschäftsführung bei mangelnder Kooperationsbereitschaft keine Sanktionsmöglichkeiten hat.

## VII. Beherrschungsverhältnisse

### 1. Deutsches Recht

Im deutschen GmbH-Recht existiert die Möglichkeit, eine Gesellschaft über so genannte Beherrschungs- bzw. Gewinnabführungsverträge an die andere Gesellschaft zu binden. Die herrschende Gesellschaft hat dann auch die Möglichkeit, je nach Ausgestaltung des Beherrschungsvertrages, die beherrschte Gesellschaft zu führen. Grundlage dafür sind die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG i.V.m. § 30 GmbHG.<sup>78</sup> Danach kann eine GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft einem anderen Unternehmen unterstellen oder sich verpflichten, ihren Gewinn – sogar über das in der Satzung vorgesehene Stammkapital hinaus – an ein anderes Unternehmen, in der Regel eine Holdinggesellschaft, abzuführen (siehe oben bereits unter Ziffer III.1).<sup>79</sup>

Die Vorschrift ermöglicht erst eine moderne Konzern- oder Holdingstruktur, in welcher etwa die Verwaltung und Finanzierung von Projektgesellschaften über eine Muttergesellschaft zentral gesteuert wird, so dass nicht nur das Risiko von Ansprüchen gegen die Tochtergesellschaft verringert wird, sondern durch die Zentralisierung bestimmter Aufgaben in der Konzernstruktur Kosten gespart werden können.

### 2. Russisches Recht

Im russischen Gesellschaftsrecht sind Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wie in § 291 AktG nicht vorgesehen. Wegen der mangelnden Regulierung sind sie von Praxis in Russland wenig gebräuchlich, obwohl die russische Literatur – was nicht unstrittig ist<sup>80</sup> – solche Verträge aufgrund

<sup>77</sup> Borisov, Kommentar zum OOO-Gesetz, § 47.

<sup>78</sup> MüKoAktG/Altmeppen AktG § 291 Rn. 19.

<sup>79</sup> Steininger A., Olejnik D., Wenn die Tochter in die Pubertät kommt: zum Verhältnis deutscher Muttergesellschaften zu ihren russischen Töchtern, O/L-1-2014.

<sup>80</sup> Vgl. Ausführungen in: Steininger A., Olejnik D., Wenn die Tochter in die Pubertät kommt: zum Verhältnis deutscher Muttergesellschaften zu ihren russischen Töchtern, O/L-1-2014.



der allgemeinen Vertragsfreiheit (Art. 421 ZGB)<sup>81</sup> für rechtlich zulässig ansieht, allerdings ist diese Konstruktion aufgrund der fehlenden eindeutigen rechtlichen Regelung in der Praxis eher selten.

Darüber hinaus sieht Art. 6 Pkt. 2 OOO-Gesetz die Möglichkeit des Abschlusses eines Vertrages zwischen zwei Unternehmen vor, wonach eine Gesellschaft die Befugnis erhält, die Leitung einer anderen Gesellschaft zu bestimmen.<sup>82</sup> Nach der Definition dieser Norm gilt eine Gesellschaft als Tochtergesellschaft einer anderen, wenn letztere aufgrund einer dominierenden Beteiligung oder eines zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrages oder auf andere Weise die Möglichkeit hat, Entscheidungen dieser Gesellschaft mitzubestimmen. Dies kann auch ein dem deutschen Recht vergleichbarer Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sein.<sup>83</sup>

Daneben ist auch denkbar, Unternehmen über verschiedene zivilrechtliche Verträge so zu binden, dass zwischen ihnen faktisch die Beherrschungsverhältnisse und vor allem Gewinnabführungsverhältnisse (Holdingverhältnisse) entstehen, d.h. die wirtschaftliche Kontrolle eines Unternehmens über das andere festgestellt wird. Dazu gehören insbesondere Treuhandverträge, Verträge über die gemeinsame Tätigkeit, Franchising-Verträge, Lizenzverträge, Beratungsverträge etc.<sup>84</sup> Die Bindung der Tochtergesellschaften wird auch oft durch den Abschluss eines Managementvertrages erreicht, wonach die Muttergesellschaften das Management ihrer Tochter faktisch übernehmen, Art. 42 OOO-Gesetz. Über solche Verträge wird dann vor allem der Gewinn der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft abgeführt. Bei dieser Art der Gewinnabführung über Drittverträge zwischen Mutter und Tochter ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Tochtergesellschaft etwa für eine Markenlizenz oder eine Dienstleistung, die von der Muttergesellschaft gewährt werden, nicht wesentlich mehr bezahlt, als der marktübliche Zins.

Dies muss über die sogenannten Verrechnungspreise definiert werden. Beispiel: die Muttergesellschaft gewährt der Tochter zehn Beratungsstunden, die im Normalfall mit etwa 2.000 Euro abgegolten wären. Wird nun im Dienstleistungsvertrag ein Preis von 5.000 € für diese Leistungen festgelegt, um auf diese Weise eine Gewinnabführung von 3.000 € von der Tochtergesellschaft an die Mutter zu bewerkstelligen, so wird damit der Gewinn der Tochtergesellschaft geschmälert. Dies wiederum hat zur Folge, dass die Tochtergesellschaft weniger Kapital zu versteuern hat. Insofern kann der russische Fiskus durch eine derartige Abmachung nun wesentlich weniger einnehmen. Insofern sind derartige Verträge steuerrechtlich auf der Grundlage von Verrechnungspreisen zu überprüfen.

Bei der Gewinnabführung ist zu berücksichtigen, dass der Gesellschaft gemäß Art. 20 Pkt. 1 OOO-Gesetz das gesetzliche Mindeststammkapital erhalten bleiben muss. Bei Unterschreiten des

---

<sup>81</sup> Vgl. Mozolin/Judenkov/Adova/Kabulkin, Kommentar zum ZGB RF, § 105 Rn. 2.2.

<sup>82</sup> Michailov, Rechtliches Modell der Holding für Russland, Moskau, 2012, S. 174.

<sup>83</sup> Steininger A., Olejnik D., Wenn die Tochter in die Pubertät kommt: zum Verhältnis deutscher Muttergesellschaften zu ihren russischen Töchtern, O/L-1-2014.

<sup>84</sup> Shitkina I., Gesellschaftsrecht: Lehrbuch (Korporativnoe pravo: učebnik), Knorus, 2015, § 6.2.

Mindestkapitals ist die Gesellschaft sogar zu liquidieren, Art. 20 Pkt. 3 OOO-Gesetz. Hierin unterscheidet sich das russische Recht von der Regelung des § 30 I S. 2 GmbHG. Diese Regelung des russischen Rechts dürfte in der Praxis keine großen Schwierigkeiten ergeben, da das Mindeststammkapital der russischen OOO nur 10.000 Rubel (umgerechnet ca. 150 Euro) beträgt und folglich kaum zu unterschreiten ist.<sup>85</sup>

## VIII. Eintritt und Ausscheiden der Gesellschafter. Auflösung der Gesellschaft

### 1. Deutsches Recht

Gemäß § 15 GmbHG sind die Geschäftsanteile frei übertragbar. Zur Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf es eines in notarieller Form geschlossenen Vertrages. Im Gesellschaftsvertrag kann die Übertragbarkeit der Geschäftsanteile eingeschränkt, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden. Des Weiteren kann ein neuer Gesellschafter durch Übernahme neuer Geschäftsanteile im Wege einer Kapitalerhöhung eintreten, § 55 II GmbHG.

Gemäß § 34 GmbHG haben die Gesellschafter die Möglichkeit, im Gesellschaftervertrag die Einziehung von Geschäftsanteilen vorzusehen, die den Wegfall des Geschäftsanteils zur Folge hat. Die Einziehungsgründe sind der Tod eines Gesellschafters, die Insolvenz des Gesellschafters sowie andere wichtige Gründe in der Person des Gesellschafters. Die Einziehung hat regelmäßig gegen ein Entgelt zu erfolgen.<sup>86</sup>

Ein Austrittsrecht des Gesellschafters ist im GmbHG nicht geregelt. Dass ein Gesellschafter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kraft Gesetzes zum Austritt aus der GmbH berechtigt ist, ist gleichwohl anerkannt.<sup>87</sup> Dem Gesellschafter steht danach das Austrittsrecht zu, wenn ihm aus wichtigem Grund der weitere Verbleib in der Gesellschaft nicht mehr zuzumuten ist.<sup>88</sup> Dieses Recht kann nicht im Gesellschaftervertrag ausgeschlossen werden. Es ist ein zwingendes und unverzichtbares Mitgliedschaftsrecht. Der Gesellschaftsvertrag kann auch ein ordentliches Kündigungsrecht vorsehen.<sup>89</sup>

Das Recht der Gesellschaft, Gesellschafter auszuschließen, ist auch nicht geregelt. Dennoch ist der Ausschluss auch ohne Satzungsregelung möglich. Voraussetzung ist auch hier ein wichtiger Grund<sup>90</sup>, z.B. eine schwerwiegende Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Treupflicht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Gesellschafter die Gesellschaft zu seinem eigenen Nutzen vorsätzlich

---

<sup>85</sup> Steinger A., Olejnik D., Wenn die Tochter in die Pubertät kommt: zum Verhältnis deutscher Muttergesellschaften zu ihren russischen Töchtern, O/L-1-2014.

<sup>86</sup> Froning in: Sudhoff, Unternehmensnachfolge, 5. Auflage 2005, § 45 Rn. 136 f.

<sup>87</sup> MüKoGmbHG/Strohn GmbHG § 34 Rn. 178-179.

<sup>88</sup> BGHZ 116, 359 (369).

<sup>89</sup> MüKoGmbHG/Strohn GmbHG § 34 Rn. 194-195.

<sup>90</sup> MüKoGmbHG/Merkt GmbHG § 13 Rn. 195-198.

schädigt.<sup>91</sup> Ein wichtiger Grund könnte auch das Vorliegen eines in der Person des Gesellschafters liegenden Grundes darstellen, wie z.B. Verlust der satzungsmäßigen Eigenschaft, Erschleichung der Mitgliedschaft.<sup>92</sup>

Die Gesellschaft kann gemäß § 60 ff. GmbHG aufgelöst werden, insbesondere durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit (so zum Beispiel bei Projektgesellschaften), durch Beschluss der Gesellschafter (mit einer mindestens  $\frac{3}{4}$  Mehrheit), durch gerichtliches Urteil (wegen der Unmöglichkeit das Gesellschaftszweck zu erreichen oder aus anderem wichtigen Grund), durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

## 2. Russisches Recht

Die Geschäftsanteile sind gemäß § 21 OOO-Gesetz an die Mitgesellschafter und Dritte frei übertragbar. Durch die Satzung kann die Veräußerung von Geschäftsanteilen an die Mitgesellschafter von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht sowie die Veräußerung an Dritte verboten werden. Bei Übertragung an Dritte kann in der Satzung auch ein Vorkaufsrecht der Gesellschafter vorgesehen werden, Art. 21 Pkt. 2 OOO-Gesetz. Das Rechtsgeschäft über die Veräußerung des Geschäftsanteils bedarf der notariellen Beurkundung, Art. 21 Pkt. 11 OOO-Gesetz.

Falls dies nicht in der Satzung ausgeschlossen ist, kann ein neuer Gesellschafter durch Übernahme neuer Geschäftsanteile im Wege einer Kapitalerhöhung eintreten. Dies bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

Gemäß Art. 26 OOO-Gesetz ist außerdem jeder Gesellschafter berechtigt, unabhängig von der Zustimmung der Gesellschaft oder anderen Gesellschafter im Wege der Veräußerung seines Geschäftsanteils an die OOO aus der Gesellschaft auszutreten, falls das Austrittsrecht in der Satzung<sup>93</sup> vorgesehen ist. Die Austrittserklärung bedarf der notariellen Form.

Der Ausschluss eines Gesellschafters ist in Art. 10 OOO-Gesetz geregelt. Danach können Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals ausmachen, auf dem Gerichtswege den Ausschluss eines Gesellschafters verlangen, der grob seine Pflichten verletzt oder durch seine Handlungen die Tätigkeit der Gesellschaft unmöglich macht oder erheblich erschwert.

Die Gesellschaft kann gemäß Art. 57 OOO-Gesetz i.V.m. Art. 61 ff. ZGB durch Beschluss der Gesellschafter (u.a. wegen des Erreichens des Gesellschaftszwecks, Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit) sowie durch gerichtliches Urteil (auf Antrag einer Behörde oder eines Gesellschafters) aufgelöst werden.

<sup>91</sup> MüKoGmbHG/Merkt GmbHG § 13 Rn. 195-198.

<sup>92</sup> BGH NJW 1953, 780.

<sup>93</sup> Das Austrittsrecht kann gemäß Art. 26 Pkt. 1 Abs. 2 OOO-Gesetz in der Satzung bei Gründung oder im Wege der Satzungsänderung nur einstimmig geregelt werden.

## C. Zusammenfassung

Aus dem oben dargestellten Vergleich ergibt sich, dass die Struktur der deutschen und russischen GmbH sehr ähnlich ist, was sich auch darauf zurückführen lässt, dass sich die Autoren des russischen OOO-Gesetzes am deutschen GmbHG orientiert haben. Dennoch existiert eine Reihe von Sonderbestimmungen im russischen Recht, die im deutschen Recht keine Entsprechung finden.

Dies beginnt bereits bei der Gründung. Unterscheidet das deutsche Recht drei Gründungsstadien (Vorgründungsgesellschaft, Vor-GmbH und Haupt-GmbH), so kennt das russische Recht nur zwei Abstufungen. Zunächst beschließt die Versammlung der zukünftigen Gesellschafter die Gründung einer russischen OOO; in diesem Moment können sie wie eine einfache Gesellschaft gemäß Art. 1041 ff. ZGB betrachtet werden. Im Zusammenhang hiermit wird der sogenannte Gründungsvertrag abgeschlossen, im Rahmen dessen sich die zukünftigen Gesellschafter verpflichten, ihre Einlagen zu erbringen. Mit der Eintragung der OOO in das Register der juristischen Personen entsteht dann die Vollgesellschaft.

Der innere Aufbau der deutschen GmbH und der russischen OOO ist fast identisch: Gesellschafterversammlung als Legislativorgan, Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer als Exekutive. Der Aufsichtsrat ist fakultativ. Ansonsten kennt das russische Recht den sogenannten Einzelrevisor, der eine betriebswirtschaftliche Kontrollfunktion im Rahmen der Gesellschaft ausübt.

Der Geschäftsführer führt das operative Geschäft eigenverantwortlich im Rahmen der ihm durch die Satzung und den darauf aufbauenden Geschäftsführervertrag zugewiesenen Kompetenzen. Seine Haftung aus Überschreitung der Kompetenzen ergibt sich im deutschen Recht im Wesentlichen aus § 43 Abs. 2 GmbH-Gesetz, im russischen Recht aus Art. 44 OOO-Gesetz.

Ein wesentlicher Unterschied besteht in der Haftung der Gesellschafter. Während die Gesellschafter einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Rahmen einer Durchgriffshaftung nur äußerst selten zur Verantwortung gezogen werden können, kann der Gesellschafter einer russischen OOO, aufgrund der Satzung oder sonstiger Verträge zur Weisung berechtigt ist, ebenfalls zur Rechenschaft gezogen werden, insbesondere dann, wenn er Weisungen gegeben hat, Art. 6 Abs. 3 OOO-Gesetz.

Unterschiedlich sind auch die Vorschriften zur Stammkapitalerhaltung bzw. zum Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag. Kann gemäß § 30 GmbHG eine Holdingstruktur nach deutschem Recht dergestalt begründet werden, dass die Tochtergesellschaft sämtliches Kapital – auch unter die Stammkapitalgrenze – an die Muttergesellschaft abführt (Cash-Pooling), so existiert im russischen Recht eine derartige Vorschrift nicht. Allerdings schreibt der Gesetzgeber vor, dass nur das gesetzliche Stammkapital (also 10.000 Rubel) erhalten bleiben muss; die restlichen Gelder können ebenfalls abgeführt werden.

Auch ist im deutschen Recht durch § 30 Abs. 1 Satz 2 GmbH G und den dortigen Verweis auf §§ 291, 293 AktG der Abschluss von Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag wesentlich erleichtert, sodass hier rüber die Tochtergesellschaften gesteuert werden können. Eine solche Regelung existiert im russischen Recht nicht. Daher muss hier über Hilfskonstruktionen gearbeitet werden. Zwar lässt sich über den Grundsatz der Vertragsfreiheit gemäß Art. 421 ZGB prinzipiell auch der Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag im russischen Recht konstruieren; allerdings ist er in der Praxis wenig anerkannt. Insofern erfolgt die Beherrschung eines anderen Unternehmens lediglich über Anteile, die man an diesem Unternehmen hat (insbesondere über 50 %) oder über Verträge, die zwischen der Mutter und der Tochtergesellschaft geschlossen werden. Letzteres ist allerdings eher ein Mittel der Gewinnabführung, bei der die Tochtergesellschaft an die Mutter für empfangene Dienstleistungen Geld bezahlt. Allerdings dürfen die Beträge, die etwa für Dienstleistungen oder die Zurverfügungstellung einer Marke gezahlt werden, den tatsächlichen marktüblichen Wert nicht exorbitant überschreiten (Problem der Verrechnungspreise), da ansonsten der russische Fiskus nun weniger Einnahmen generieren kann.

Trotz der genannten Unterschiede sind sich die deutsche GmbH und die russische OOO insgesamt sehr ähnlich.

©Ostinstitut Wismar, 2016  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:  
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751